

Steuerliche Geltendmachung betrieblicher Gesundheitskursangebote (BGF) nach § 3 Nummer 34 Einkommensteuergesetz

Handlungsunklarheit für Unternehmen und BGF-Dienstleister durch unzureichende Regulierung des Gesetzgebers

Sehr geehrte Damen und Herren,

als unabhängiger Fachverband engagiert sich der BBGM e.V. für das Thema Gesunde Arbeit seit über 10 Jahren in ganz Deutschland. Dazu erarbeiten wir Richtlinien, setzen Fortbildungsstandards und geben Qualitätskriterien, sodass sich sowohl Unternehmen und ihre Belegschaft (Leistungsempfänger) als auch Anbieter (Leistungserbringer) daran orientieren können. Das Thema Gesunde Arbeit rückt derzeit vermehrt in den Fokus von Unternehmen. Ursachen dafür sind u. A. die immer deutlicher werdenden Auswirkungen des Fachkräftemangels, der Digitalisierung und der daraus resultierenden Arbeitsverdichtung.

In den vergangenen Monaten erreichten den BBGM immer mehr Anfragen von verunsicherten Mitgliedern und Unternehmen zur steuerlichen Geltendmachung von Gesundheitskursangeboten nach § 3 Nr. 34 EStG. Im Konkreten beziehen sich die Anfragen auf die nicht zertifizierten Präventionskurse des Arbeitgebers (Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“).

Leider können wir hierfür keine zufriedenstellende Antwort geben und antizipieren sogar einen daraus entstehenden Nachteil für deutsche Unternehmen und deren Beschäftigte. Wir bitten Sie daher eindringlich, eine Lösung für den o.g. Sachverhalt offenzulegen. Konkret benötigen die Leistungserbringer und -empfänger ein **transparentes Regelwerk** nicht zertifizierte Gesundheitskursangebote steuerlich geltend zu machen oder ein **zentrales Prüforgang zur fachlichen Beurteilung** der jeweiligen Maßnahmen.

Als Gesetzgeber sehen wir Sie in der primären Verantwortung diese Lücke angemessen zu schließen.

Beschreibung des Sachverhaltes¹

Für nicht zertifizierte Präventionskurse des Arbeitgebers besteht mangels Beteiligung der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) keine Zertifizierungsmöglichkeit. Dennoch müssen die Kursangebote die nachfolgenden Kriterien erfüllen, um nach § 3 Nummer 34 EstG steuerbefreit zu bleiben:

- Leistungen sind Bestandteil eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses, der nach § 20b SGB V bezuschusst wurde, beziehungsweise wird, oder
- die nicht zertifizierten Präventionskurse genügen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20 SGB V. Sie werden im Auftrag eines Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte durchgeführt sowie vom Leistungsanbieter nicht mit demselben Konzept auch für Versicherte der gesetzlichen Krankenkasse angeboten.

Die genannten Anforderungen werden unserer Einschätzung nach im Leitfaden Prävention (aktuelle Fassung, 2023) nicht ausreichend beschrieben, da

- Leistungsarten und Förderkriterien sich vorrangig auf organisatorische Aspekte beziehen und nicht ausreichend auf fachlich-inhaltliche Aspekte (vgl. S. 116; 141ff.) und
- klare Vorgaben im genannten Handlungsfeld nur in Bezug auf die Anbieterqualifikationen bestehen (vgl. S. 123 mit Bezug zum Kap. 5 Individualprävention S. 69ff.)

Die Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP) agiert im Auftrag der GKV als qualitätssicherndes Prüforgan für Präventionskurse der Individualprävention und prüft diese auf Qualität (Ziel, Struktur, Inhalt sowie Methodik). Damit besteht für diesen Bereich eine hohe Qualitätssicherung inkl. Handlungssicherheit für Anbieter sowie Kunden. Demgegenüber werden spezifische Kursangebote, welche speziell auf betriebliche Rahmenbedingungen, die Zielgruppe Beschäftigte oder typische berufliche Beanspruchungen ausgerichtet sind, seitens der ZPP „als nicht zuständig/ nicht prüfbar“ abgelehnt.

Laut Umsetzungshilfe (BMF) werden zwei Optionen zur Umsetzung nach § 3 Nr. 34 EstG befreiter Präventionskurse auf Veranlassung des Arbeitgebers beschrieben:

1. *durch GKV oder ZPP zertifizierte Angebote (Individualprävention; Punkt 2.1.2):*
Hier sei uns der Hinweis gestattet, dass wie schon benannt diese Angebote nicht auf spezifische betriebliche Rahmenbedingungen sowie diese Zielgruppe ausgerichtet sein dürfen und damit an Wirksamkeit verlieren.
2. *Nicht zertifizierte Präventionskurse (Punkt 2.2):*
In diesem Fall soll der Dienstleister (Kursanbieter) in einer „Selbstauskunft“ schriftlich bestätigen, dass dieser:
 - a) personell die geforderten Anbieterqualifikationen erfüllt

Bundesministerium für Finanzen (Umsetzungshilfe – Stand 20.04.2021);

Bundesministerium für Gesundheit (02.09.2022)

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/betriebliche-gesundheitsfoerderung/steuerliche-vorteile.html>

b) mit dem Kurskonzept die Qualitätskriterien erfüllt
Im Leitfaden Prävention sind für dieses Handlungsfeld nur sehr grobe Empfehlungen zur Methodik aufgeführt, jedoch keine konkreten inhaltlich-strukturellen Kriterien zur validen und vor allem reliablen Qualitätsbeurteilung eines präventiven Kurskonzepts mit Schwerpunkt BGF angegeben (vgl. S. 141ff.).

Problemstellung

Die hohen Standards zur Qualitätsprüfung von Präventionskursen gemäß § 20 Abs. 4 SGB V auf der einen Seite stehen lediglich einer Selbstauskunft der Leistungserbringer auf Basis grober methodischer Empfehlungen gemäß § 20b SGB V gegenüber.

Diese Unterscheidung hinsichtlich der Qualitätsnachweise ist folglich als unverhältnismäßig und diskriminierend zu bewerten. Darüber hinaus sehen sich Leistungserbringer nicht in der Lage eine so weitreichende Beurteilung im Sinne einer steuerlichen Garantie für Unternehmen eigenverantwortlich abzugeben.

Somit würden Finanzbehörden zu den finalen Prüfinstitutionen und beurteilen, ob Betriebliche Gesundheitsförderungsmaßnahmen nach § 3 Nummer 34 EstG mit 600 € je Mitarbeiter und Jahr steuerbefreit sind. Hieraus ergeben sich aus unserer Sicht zwei Problemfelder:

1. Beschäftigte der Finanzbehörden können keine fachliche Beurteilung der BGF-Angebote vornehmen (vgl. tel. Anrufauskunft vor Umsetzung der Maßnahme wie z.B. Gruppenkurse, Seminare, Workshops, Vorträge etc.).
2. Wenn eine Prüfung erfolgt, dann erst im Nachgang im Rahmen einer Steuerprüfung. Damit besteht für Unternehmen sowie Leistungserbringer keinerlei Planungs- und Rechtssicherheit.

Aus diesen Gründen können für BGF-Angebote gemäß § 20b SGB V im benannten Handlungsfeld die gesetzlich definierten Anforderungen

- Qualität
- Zweckbindung der Maßnahmen
- Zielgerichtetheit

(nach §20 SGB V) bislang noch nicht zufriedenstellend erfüllt werden.

Mögliche Folgen

Durch die fehlende steuerliche Planungssicherheit bei Leistungsempfängern sowie -erbringern werden potenziell gesundheitsfördernde Maßnahmen ausgesetzt oder gar nicht erst implementiert, was sich in der Folge negativ auf die Beschäftigtengesundheit, individuelle Gesundheitskompetenz sowie Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen auswirkt.

Der BBGM e.V. empfiehlt daher konkretere Qualitätskriterien zu erarbeiten und die BGF-Maßnahmen gemäß § 20b SGB V analog zu Präventionsangeboten gemäß § 20 Abs. SGB V vorab durch eine geeignete Institution fachlich-inhaltlich zu prüfen. So könnten den Beschäftigten qualitätsorientierte Gesundheitsangebote ermöglicht und allen Beteiligten eine zufriedenstellende Planungssicherheit garantiert werden.

Gern stehen wir Ihnen für diese Aufgabe mit unserer Expertise und Praxiserfahrung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Vorstand des Bundesverbandes BGM e.V.